
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juni 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die **Corona-Krise** sorgt vielfach für leere Wartezimmer und massive Umsatzeinbußen. Ärzte und Zahnärzte stehen trotz Rettungsschirmen „mit dem Rücken zur Wand“, da ihre Kosten weiterlaufen, ihre Einnahmen aber innerhalb kürzester Zeit massiv eingebrochen sind. Das Bundesfinanzministerium hat daher ein **Maßnahmenpaket** auf den Weg gebracht, das steuerlich für Entlastung sorgen soll. Wir fassen die Eckpunkte für Sie zusammen. Außerdem beschäftigen wir uns erneut mit der Frage, ob **medizinische Telefonberatung** umsatzsteuerfrei ist. Im **Steuertipp** geht es um **Gehaltsumwandlungen** bei steuerbegünstigten Zusatzleistungen.

Umsatzeinbußen

Keine Vollstreckungsmaßnahmen und erleichterte Steuerstundungen

Das Bundesfinanzministerium hat vor dem Hintergrund der Corona-Krise ein Maßnahmenpaket geschnürt, damit Unternehmen und Privatleute in dieser Situation ihre offenen **Steuerzahlungen hinauszögern bzw. herabsetzen** können. Danach gilt Folgendes:

- **Steuerstundung:** Wer nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, kann bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Steuerstundung beim Finanzamt stellen. Das gilt für alle Steuerarten, die bereits fällig sind oder bis zum 31.12.2020 fällig werden. Es empfiehlt sich, die individuellen Verhältnisse im Antrag direkt darzulegen (z.B. Angaben zum Umsatzrückgang, zum

Kostendruck usw.). Die Finanzämter sollen die Anträge nicht allzu streng prüfen. Dennoch sollten die Angaben der Antragsteller möglichst genau sein, auch wenn sich der Schaden wertmäßig nicht exakt nachweisen lässt. Auf die Berechnung von Stundungszinsen sollen die Finanzämter im Regelfall verzichten. Die Erleichterungen gelten auch für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.

- **Vollstreckungsmaßnahmen:** Die Finanzämter sind angewiesen worden, bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, sofern der Steuerzahler mitgeteilt hat, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, oder wenn den Finanzämtern dieser Umstand auf andere Weise bekannt wird. Dies gilt für alle bereits rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Umsatzeinbußen:** Keine Vollstreckungsmaßnahmen und erleichterte Steuerstundungen..... 1
- ☑ **Verdienstausfälle:** Eltern, die ihre Kinder betreuen (müssen), werden entschädigt 2
- ☑ **Europäischer Gerichtshof:** Medizinische Telefonberatung umsatzsteuerfrei? 2
- ☑ **Kryokonservierung:** Ist die Einlagerung von Ei- und Samenzellen eine steuerfreie Heilbehandlung? .. 2
- ☑ **Wunsch kandidat:** Klima zwischen Praxisabgeber und möglichem Nachfolger darf entscheiden 3
- ☑ **Nachbesetzungsantrag:** Selbstzahlende Kassenspatienten sind kein notwendiges Praxissubstrat 3
- ☑ **Regelleistungsvolumen:** Kein BAG-üblicher Zuschlag für Jobsharing-Praxen 4
- ☑ **Steuertipp:** Gehaltsumwandlungen bei steuerbegünstigten Zusatzleistungen 4

Hinweis: Bevor wir eine Steuerstundung oder einen Vollstreckungsaufschub beantragen, prüfen wir gerne für Sie, wie sich die fällig werdende Steuer senken lässt (z.B., indem wir einen Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen stellen).

Darüber hinaus können die Landesfinanzbehörden steuerliche Maßnahmen ergreifen. So sind die Regelungen zu Stundungen der **Umsatzsteuer** gelockert worden. Die Landesfinanzbehörden haben vereinzelt schon entsprechende Vordrucke auf den Formularservern hinterlegt.

Verdienstausfälle

Eltern, die ihre Kinder betreuen (müssen), werden entschädigt

Durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde kürzlich eine Entschädigungsregelung in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Sie soll Verdienstausfälle abmildern, die **erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern** erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden. Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert sind.

Hinweis: Falls Sie Fragen zu dieser Neuregelung haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Europäischer Gerichtshof

Medizinische Telefonberatung umsatzsteuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass telefonische Beratungsleistungen, die im Auftrag von gesetzlichen Krankenkassen durchgeführt werden, als **steuerfreie Heilbehandlungen** gelten können. Voraussetzung ist, dass die Leistungen eine therapeutische Zielsetzung verfolgen und der Berater ein vergleichbares Qualitätsniveau wie andere Anbieter mit ähnlichen Leistungen aufweist.

In der Rechtssache ging es um eine GmbH, die im Auftrag gesetzlicher Krankenkassen telefonische Beratungsleistungen zu verschiedenen Gesundheitsthemen erbrachte. Außerdem führte sie telefonische Patientenbegleitprogramme für an chronischen oder lang andauernden Krankheiten leidende Patienten durch. Die Beratungsleistungen wurden durch Krankenpfleger und medizinische Fachangestellte erbracht, die größtenteils als

Gesundheitscoaches ausgebildet waren. In mehr als einem Drittel der Fälle wurde ein **Arzt** hinzugezogen, der sodann die Beratung usw. übernahm. Das Finanzamt und auch der Bundesfinanzhof vertraten die Auffassung, dass diese Leistungen bei enger Auslegung der Befreiungsvorschriften nicht steuerfrei seien.

Der EuGH hat jedoch klargestellt, dass die telefonisch erbrachten Beratungsleistungen unter die Mehrwertsteuerbefreiung fallen könnten, sofern sie eine **therapeutische Zielsetzung** verfolgten. An die Qualifikation der Krankenpfleger und medizinischen Fachangestellten seien keine zusätzlichen Anforderungen zu stellen. Das gelte aber nur, wenn sie ein vergleichbares Qualitätsniveau hätten, wie die von anderen Anbietern auf diese Weise erbrachten Leistungen.

Hinweis: Der Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ erfasst Leistungen, die der Diagnose, der Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Im Urteilsfall ermöglichen die Beratungen den betroffenen Personen, ihre medizinische Situation zu verstehen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Medikamenteneinnahme umzusetzen. Sie können daher einen therapeutischen Zweck verfolgen und damit eine Heilbehandlung sein. Nun ist es Sache des vorliegenden Gerichts, dies zu prüfen.

Kryokonservierung

Ist die Einlagerung von Ei- und Samenzellen eine steuerfreie Heilbehandlung?

Das Finanzgericht Münster hat aktuell entschieden, dass die Einlagerung kryokonservierter (eingefrorener) Ei- und Samenzellen zum Zweck der medizinisch indizierten **künstlichen Befruchtung** auch dann eine steuerfreie Heilbehandlung darstellt, wenn die Lagerung von einem anderen Unternehmer durchgeführt wird als die Fruchtbarkeitsbehandlung.

Im Urteilsfall klagte die Rechtsnachfolgerin einer GbR, an der mehrere Frauenärzte beteiligt waren. Sie betrieben darüber hinaus eine Partnerschaftsgesellschaft, die **Kinderwunschbehandlungen** anbot. Die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen wurde jedoch von der GbR vorgenommen. Dazu hatte diese mit den Patienten gesonderte Verträge abgeschlossen.

Strittig war, ob die GbR umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen erbracht hatte. Das Finanzamt verneinte die Umsatzsteuerfreiheit, da nicht nachgewiesen worden sei, dass eine Einlagerung **aus medizinischem Anlass** erfolgt sei. Die bloße Einlagerung von Ei- oder Samenzellen ohne me-

dizinischen Anlass sei keine Behandlung. (Gemeint ist das vorsorgliche Einfrieren von unbefruchteten Eizellen zur Erfüllung eines späteren Kinderwunschs - „social freezing“.) Eine Lagerung könne zudem nur umsatzsteuerfrei sein, wenn sie derselbe Unternehmer erbringe, der auch die Heilbehandlung durchführe.

Die Klägerin gab an, sie habe keine Einlagerungen ohne Heilbehandlung durchgeführt. Zudem habe die Partnerschaftsgesellschaft **kein „social freezing“** angeboten. Die Klage hatte Erfolg. Die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen ist nur bei einer organisch bedingten Sterilität als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung anzusehen. Bei einem „social freezing“ ist die Einlagerung dagegen umsatzsteuerpflichtig, wovon aufgrund der vorgelegten anonymisierten Patientenunterlagen im Streitfall nicht auszugehen war.

Hinweis: Dass die Lagerung von einem anderen Unternehmen erbracht wurde als die Fruchtbarkeitsbehandlung, stand der Steuerfreiheit nicht entgegen. Hier kam es vielmehr darauf an, dass das gesamte Verfahren einem therapeutischen Zweck diene.

Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Wunschkandidat

Klima zwischen Praxisabgeber und möglichem Nachfolger darf entscheiden

Bewerben sich zwei Ärzte um einen ausgeschriebenen **Kassenarztsitz** für eine Arztpraxis, kommt es immer wieder vor, dass der Praxisabgeber seinen Wunschkandidaten bevorzugt. Wenn er mit diesem bereits früh einen Praxisübergabevertrag abschließt, muss folglich bewertet werden, ob das rechtlich einwandfrei ist. Mit dieser Problematik hat sich kürzlich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) befasst.

Die Bewerber um eine nachzubesetzende Kinderarztpraxis waren in etwa gleich gut geeignet, die Kassenarztpraxis fortzuführen. In den Verhandlungen mit der Praxisabgeberin kristallisierte sich ein Bewerber als deren Wunschkandidat heraus. Er war zum einen dort schon vertretungsweise tätig gewesen, zum anderen konnte er sich mit der Praxisabgeberin über den Kaufpreis einigen. Der andere Bewerber stritt dagegen mit der Praxisabgeberin über den Kaufpreis und klagte.

Sowohl der Zulassungsausschuss als auch später der Berufungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung entschieden jedoch letztlich zugunsten des Wunschkandidaten und sprachen diesem den Vertragsarztsitz zu. Da sich die Praxisabgeberin mit dem Wunschkandidaten geeinigt hatte,

hielt der Zulassungsausschuss die **kontinuierliche Versorgung** der Kassenpatienten der Praxisabgeberin für gewährleistet.

Das LSG hat diese Abwägung schließlich als durchaus rechtmäßig beurteilt. Das Gericht hat deshalb die Klage des unterlegenen Bewerbers gegen den Nachbesetzungsbescheid als unbegründet abgelehnt.

Hinweis: Bewerber sollten also offenen Streit mit dem Praxisabgeber vermeiden und bei den Verhandlungen sachlich bleiben.

Nachbesetzungsantrag

Selbstzahlende Kassenpatienten sind kein notwendiges Praxissubstrat

Betreibt eine Kassenärztin ihre Praxis seit Jahren nur noch stockend oder nur noch teilweise vertragsärztlich, kann der Zulassungsausschuss eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes ablehnen. Das Sozialgericht München hat die Klage einer Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten gegen die Ablehnung eines Nachbesetzungsantrags als unbegründet abgewiesen.

Ausschlaggebend dafür waren kumulierte Zeiträume, in denen die Zulassung hälftig bzw. vollständig geruht hatte. Dazwischen gab es einen Zeitraum, in dem die Ärztin die vertragsärztliche Tätigkeit zumindest nicht entsprechend dem vollen Versorgungsauftrag ausgeübt hatte. Eine **fortführungsfähige Kassenarztpraxis** (Praxissubstrat) bestehe nicht mehr - die nachbesetzungsfähige Praxis sei untergegangen.

Je länger eine Vertragsarztpraxis nicht betrieben wird, desto mehr spricht gegen eine Fortführungsfähigkeit. Zum Vorhandensein eines ausreichenden Praxissubstrats gehört ein Patientenstamm, bei dem die ärztlichen Leistungen über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden. Kassenpatienten, die als Selbstzahler behandelt werden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Abgabewillige Ärzte sollten zuerst nach einem Praxisnachfolger suchen, bevor sie die Nachbesetzung beantragen - sonst laufen sie Gefahr, dass der Nachbesetzungsantrag mangels Bewerbers ins Leere läuft und der Zulassungsausschuss später einen weiteren Nachbesetzungsantrag als willkürlich ansieht und ablehnt.

Regelleistungsvolumen

Kein BAG-üblicher Zuschlag für Jobsharing-Praxen

Jobsharing-Praxen unterliegen einer strengeren Leistungsbegrenzung als Praxen mit angestellten Ärzten. Das Landessozialgericht (LSG) Bayern hat entschieden, ob Praxen mit im Jobsharing angestellten Ärzten bei der Berechnung des Regelleistungsvolumens (RLV) einen **10%igen Kooperationszuschlag** erhalten.

Ein Arzt in Einzelpraxis mit Jobsharing-Angestellten beehrte für seine Praxis auf das RLV den 10%igen Zuschlag, der auch einer **Berufsausübungsgemeinschaft** (BAG) zusteht. Ziel des Zuschlags sei nicht nur ein Nachteilsausgleich, sondern auch die Förderung der kooperativen Versorgung, die schließlich auch in Jobsharing-Praxen gelebt werde. Er verwies auf eine Entscheidung des LSG Hamburg aus dem Jahr 2015, das den BAG-Zuschlag für mit dem Sinn und Zweck einer Jobsharing-Praxis vereinbar gehalten hatte.

Das LSG Bayern hat dies verneint: Bei der Berechnung des RLV seien nur Ärzte zu berücksichtigen, für die ein eigenes RLV ermittelt werden könne. Dieser Grundsatz sei auch beim BAG-Zuschlag zu bedenken. Die Tätigkeit angestellter Ärzte im Jobsharing begründe gerade kein zusätzliches RLV. Sie werde dem anstellenden Arzt und dessen RLV zugerechnet, so dass die Arztfälle identisch mit dessen Behandlungsfällen seien. Eine Jobsharing-Praxis diene nicht dem kooperativen Zusammenwirken, sondern der Aufrechterhaltung des bestehenden Praxisumfangs.

Hinweis: Möglicherweise wird das Bundessozialgericht das letzte Wort haben.

Steuertipp

Gehaltsumwandlungen bei steuerbegünstigten Zusatzleistungen

Diverse Steuerbefreiungen und -begünstigungen für Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind an die Voraussetzung geknüpft, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden.

Das Zusätzlichkeitserfordernis muss etwa für die Anwendung der 44-€-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten, für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr, zu Gesundheitsfördermaßnahmen und zur Überlassung eines betrieblichen Fahrrads erfüllt sein. Auch die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen ist an die „Zusätzlichkeit“ geknüpft.

Bereits 2019 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine Anforderungen an die „Zusätzlichkeit“ gelockert. Er hielt nicht mehr daran fest, dass nur freiwillige Arbeitgeberleistungen (Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet) „zusätzlich“ erbracht werden konnten.

Nach der neuen Rechtsprechung sind bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit **Gehaltsverzicht oder -umwandlung** (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) nicht mehr durch das Zusätzlichkeitserfordernis ausgeschlossen. Der BFH fordert nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird. Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt laut BFH eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor. Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder umgewandelt werden. Denn der tarifliche Arbeitslohn lebt nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wieder auf.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat entgegen dieser gelockerten Rechtsprechung strengere Grundsätze zur Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ aufgestellt. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (**Sachbezüge/Zuschüsse**) für eine Beschäftigung würden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer schon vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

werde. Unerheblich ist laut BMF, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Steuerbegünstigt seien nur **echte Zusatzleistungen** des Arbeitgebers.

Mit freundlichen Grüßen